

## Bekanntmachung der Kreisstadt Mühldorf a. Inn

über den Beschluss des Bebauungsplanes

### „Solaranlage Kuttenreuter Feld“

als Satzung

Der Stadtrat der Kreisstadt Mühldorf a. Inn hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 Beschluss Nr. 088 den Bebauungsplan „Solaranlage Kuttenreuter Feld“ i.d.F.v. 25.06.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Solaranlage Kuttenreuter Feld“ i.d.F.v. 25.06.2020 in Kraft. Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann den Bebauungsplan „Solaranlage Kuttenreuter Feld“ i.d.F.v. 25.06.2020 und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB während der Servicezeiten im Amt für Planen und Bauen der Kreisstadt Mühldorf a. Inn, Gebäude B, Eingang Huterergasse 2, 1. Stock, Zimmer B 106, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. **Aufgrund der aktuellen Situation ist es jedoch unbedingt erforderlich unter den Telefonnummern 08631/612525 oder 08631/612501 einen Termin zu vereinbaren.**

Außerdem kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Kreisstadt Mühldorf a. Inn unter Rathaus/Planen und Bauen/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Auf die Vorschriften für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich sind demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Kreisstadt Mühldorf a. Inn bekannt gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mühldorf a. Inn, 02.02.2021

  
Michael Hetzl  
1. Bürgermeister



Angeschlagen an der Amtstafel am: 02.02.2021  
Abgenommen: 05.03.2021

